

Michael Ambühl

**Interessendifferenzen und Interessenkongruenzen  
in den Beziehungen zur EU - mit Fokus auf  
Finanzfragen**

Michael Reiterer

**Die Beziehungen zwischen der EU und der  
Schweiz „dynamisieren“ oder die „Grenzen des  
Bilateralismus“**

Das **Europainstitut der Universität Basel** ist ein rechts-, politik- und wirtschaftswissenschaftliches Zentrum für interdisziplinäre Lehre und Forschung zu europäischen Fragen. Das Institut bietet ein einjähriges, praxisbezogenes und interdisziplinäres Nachdiplomstudium zum *Master of Advanced Studies in European Integration* an, die Vertiefungsstudien *Major in Conflict and Development* und *Major in International Business* sowie neu auch ein massgeschneidertes Zertifikatsprogramm (*Certificate of Advanced Studies*). Daneben führt das Institut zusammen mit der Juristischen, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel einen *Masterstudiengang European Studies* durch. Es finden ausserdem regelmässig spezielle Weiterbildungskurse, Seminare und Vorträge statt. In der Forschung werden in Zusammenarbeit mit benachbarten Instituten sowohl fachspezifische wie multidisziplinäre Themen bearbeitet. Das Europainstitut ist als Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft und Verwaltung beratend tätig.  
**[www.europa.unibas.ch](http://www.europa.unibas.ch)**

ISBN-13: 978-3-905751-20-8

ISBN-10: 3-905751-20-8

**Michael Ambühl**, Dipl. Ing., Dr. sc. techn. ETH., Studium der Betriebswissenschaften und angewandten Mathematik an der ETH Zürich. Ab 1982 im diplomatischen Dienst des EDA, mit Posten u.a. in Kinshasa, New Dehli und Bern. Ab 1992 Botschaftsrat bei der EU-Mission in Brüssel und Mitglied der Verhandlungsdelegation für die Bilateralen I. 1999 Chef des Integrationsbüros und von 2001-2004 Unterhändler der Bilateralen II. Ab 2005 Staatssekretär EDA, ab 2010 Staatssekretär im Eidgenössischen Finanzdepartement.

**Michael Reiterer**, Dr. jur., studierte Rechtswissenschaften an der Universität seiner Heimatstadt Innsbruck. 2005 Habilitation (Intern. Politik) ebendort. Im österreichischen Außenwirtschaftsdienst war er stv. Handelsdelegierter für Westafrika sowie Japan und arbeitete an den Ständigen Vertretungen Österreichs (GATT und EU). Ferner war er stv. Leiter (Gesandter) der Delegation der Europäischen Kommission in Tokio. Von Januar 2007 bis Dezember 2011 amtierte er als erster Botschafter und Leiter der Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Michael Ambühl

**Interessendifferenzen und Interessenkongruenzen  
in den Beziehungen zur EU - mit Fokus auf  
Finanzfragen**

Michael Reiterer

**Die Beziehungen zwischen der EU und der  
Schweiz „dynamisieren“ oder die „Grenzen des  
Bilateralismus“**



# Inhaltsverzeichnis

Georg Kreis:  
Vorwort 7

## **I. Michael Ambühl:**

Interessendifferenzen und Interessenkongruenzen in  
den Beziehungen zur EU - mit Fokus auf Finanzfragen 9

## **II. Michael Reiterer:**

Die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz  
„dynamisieren“ oder die „Grenzen des Bilateralismus“ 26



## **Vorwort**

### **Georg Kreis**

Das Europainstitut der Universität Basel, obwohl nicht primär auf die Problematik der Beziehungen der Schweiz zur EU ausgerichtet, befasst sich selbstverständlich auch mit dieser Thematik. Es hat darum im Frühjahr 2011 eine Vortragsreihe mit der überdachenden Frage veranstaltet, ob der bisherige Bilateralismus als Formel für die Gestaltung dieser Beziehungen weiterhin Gültigkeit habe oder gelegentlich – oder schon sehr bald – zu einem Ende komme. Hier werden die beiden externen Beiträge der Vortragsreihe veröffentlicht.

Beide stammen von Autoren, die einerseits höchst kompetente Kenner der Materie und andererseits auch politische Exponenten der beiden Seiten sind. Es sei ihnen sehr herzlich dafür gedankt, dass sie nach Basel gekommen sind und sich im Rahmen dieser Veranstaltung engagiert haben. Die anderen, von den Professoren des Instituts verfassten Beiträge haben die Frage unter den verschiedenen disziplinären Perspektiven, das heisst aus rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Sicht betrachtet. Ihre Beiträge werden mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt unter der Berücksichtigung der weiteren Entwicklung veröffentlicht. Denn eines scheint einigermassen klar zu sein: „Es“ wird in irgendeiner Form weitergehen, und diese wird nicht einfach nur eine Fortschreibung des Bisherigen sein.

Basel, Oktober 2011

Georg Kreis





# **I. Interessendifferenzen und Interessenkongruenzen in den Beziehungen zur EU - mit Fokus auf Finanzfragen**

**Michael Ambühl**

## **1. Einleitung**

Nach meiner Ankunft in Basel sind mir die grünen Trams aufgefallen. In Bern sind sie bekanntlich rot. Allerdings gibt es für den Weg in die Berner Vorortgemeinde Worb auch das „blaue Bähnli“ – das musste etwa der deutsche Tourist in Ernst Mischlers berühmten Sketch aus dem Jahr 1954, „Dr schnällscht Wäg nach Worb“, erfahren. Seit Dezember 2010 ist die Worblinie ins übrige Berner Strassenbahnnetz integriert. Dieser Integration gingen jedoch Monate lange, heftige politische Debatten voraus. Bern, auf der einen Seite, machte sein Interesse an einem einheitlichen roten Erscheinungsbild seiner Trams geltend. Worb, auf der anderen Seite, wollte das „blaue Bähnli“ als unverwechselbares Erkennungszeichen erhalten.

Die Lösung für diese Interessendivergenz war ein gutschweizerischer Kompromiss. Mit dem Ergebnis, dass jetzt über die Berner Kirchenfeldbrücke blaurote Trams rattern. Ein Kompromiss also in dem Sinne, dass man ein Koexistenzmodell zulässt.

In meinem Referat geht es um Interessendivergenzen und -kongruenzen in den Beziehungen der Schweiz zur EU und bezüglich des bilateralen Weges. Ich werde zuerst einige grundsätzliche Überlegungen zur Interessenwahrung der Schweiz machen. Danach werde ich den bilateralen Weg näher beleuchten. Und schliesslich möchte ich auf zwei zentrale Themen aus dem Finanz- und Steuerdossier eingehen, nämlich auf den Bereich der Unternehmensbesteuerung und auf die laufenden Quellenbesteuerungsverhandlungen.

## 2. Grundsätzliche Überlegungen zur Interessenwahrung

Ich beginne mit der regelmässig aufkommenden Frage, die bekanntlich im Zentrum der Europapolitik steht: In welcher Form sollte sich die Schweiz am europäischen Integrationsprozess beteiligen?

### 2.1 Einige Überlegungen zur Souveränität

Bei der Diskussion um diese Frage fällt früher oder später das Stichwort „Souveränität“ – oft ohne nähere Betrachtung, was denn eigentlich gemeint sei. Der Begriff beinhaltet zwei Elemente:

1. Souveränität nach aussen: Die prinzipielle Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten, also die Völkerrechtsunmittelbarkeit, sowie die rechtliche Gleichheit dieser Rechtssubjekte untereinander.
2. Souveränität gegen innen: Die Selbstbestimmtheit eines Staates bei der eigenen staatlichen Gestaltung, also die Fähigkeit zur staatlichen Selbstorganisation.

Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Definition, es gibt konkurrierende. Als Illustration diene eine pointierte Äusserung des deutschen Politikers Egon Bahr<sup>1</sup>: „In der heutigen Zeit hat nur der Staat Autonomie, der über die Herstellung und Anwendung von Atomwaffen selber beschliessen kann.“ So gesehen wären nur eine Handvoll Staaten auf der Welt wirklich souverän: nämlich die im Atomsperrvertrag aufgeführten „offiziellen“ Atomkräfte China, Frankreich, Grossbritannien, Russland und die USA sowie die „inoffiziellen“ Atomkräfte Indien, Israel, Nordkorea und Pakistan. Die grosse Mehrheit hingegen wäre weit gehend fremdbestimmt. Das kann es ja wohl nicht sein.

<sup>1</sup> Egon Karl-Heinz Bahr, \* 1922, SPD-Politiker, 1972 bis 1974 deutscher Bundesminister für besondere Aufgaben, 1974 bis 1976 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Noch eine andere Definition: Der grosse Staatstheoretiker Jean Bodin<sup>2</sup> vertrat im 16. Jahrhundert die Auffassung, Souveränität sei die höchste Letztentscheidungsbefugnis im Staat. Souverän sei derjenige, der alleine alles machen könne – was die zeitweilige Delegation von Entscheidungsbefugnissen an andere einschliessen kann. Auch das kann es wohl nicht sein.

Der Staat muss in seiner Entscheidungsfindung immer auch Rahmenbedingungen beachten, die von aussen gegeben sind. Die völkerrechtlichen Normen etwa sind solche Rahmenbedingungen, aber auch Sachzwänge, die andere Staaten aufstellen, nämlich in Form ihrer eigenen Gesetze – die Auswirkungen auf Dritte haben können – oder in Form ihrer eigenen Ansprüche und Ziele, denen sie je nach herrschenden Machtverhältnissen Nachdruck verschaffen wollen. Ein Staat ist bei weitem nicht unsouverän, bloss weil er seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der äusseren Gegebenheiten und Rahmenbedingungen trifft. Dies ist im Alltag nicht anders: Der Zug von Basel zurück nach Bern fährt um 21 Uhr 28 oder um 22 Uhr 01. Ich habe die freie Wahl zwischen diesen Möglichkeiten – und käme nie auf die Idee, dass meine Souveränität eingeschränkt sein könnte dadurch, dass ich keinen Zug wählen kann, der um 21 Uhr 45 abfährt.

Ob die Schweiz innerhalb oder ausserhalb der EU besser fährt, kann also nicht auf die Frage der Souveränität und auf die Diskussion, wie viel äussere, fremde Rahmenbedingungen man berücksichtigen muss, reduziert werden. Sondern die meines Erachtens richtige und zentrale Frage lautet: Hat die Schweiz innerhalb oder ausserhalb der EU mehr Gestaltungsmöglichkeiten, um ihre Interessen optimal zu wahren?

<sup>2</sup> Jean Bodin, \* 1529 oder 1530; † 1596 in Laon; Les six livres de la République (1576).

## 2.2 Exkurs: Interessen

Bevor ich zu den Gestaltungsmöglichkeiten komme, ein kurzer Exkurs zu den Interessen. Aus meiner Sicht gibt es zwei Kategorien; ich nenne sie „materielle“ beziehungsweise „ideelle“:

- Materielle Interessen sind vor allem die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen eines Staates. Man könnte sie auch als „nationalegoistische Interessen“ bezeichnen.
- Ideelle Interessen haben mit unseren Grundwerten zu tun: Etwa Menschenrechte, Friedenspolitik, Wohlfahrtsförderung – und zwar nicht nur die eigene – sowie Demokratieförderung.

Die – materiellen und ideellen – Interessen der Schweiz sind in der Bundesverfassung der Schweiz in Artikel 54, Absatz 2 und in Artikel 101, Absatz 1 in der Form von aussenpolitischen Zielen konkretisiert<sup>3</sup>. Dieses „Pentagon der schweizerischen Aussenpolitik“ umfasst:

- Die Wahrung der Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland;
- Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker;
- Die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie;
- Den Beitrag zur Linderung von Not und Armut in der Welt;
- Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

<sup>3</sup> „Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.“ (Art. 54, Abs. 2 BV)

„Der Bund wahrt die Interessen der Schweizerischen Wirtschaft im Ausland.“ (Art. 101, Abs. 1 BV)

Die Europapolitik ist Teil der Aussenpolitik, und Aussenpolitik ist Interessenpolitik. Unsere EU-Politik ist nicht nur geprägt von der Verteidigung der materiellen Werte, sondern auch von der Förderung der ideellen Werte. Geprägt also von Solidarität mit der EU und mit Drittstaaten.

### 2.3 Der Gestaltungsspielraum der Schweiz

Hat die Schweiz innerhalb oder ausserhalb der EU mehr Gestaltungsmöglichkeiten, um ihre Interessen zu wahren? Die Antwort hat der Bundesrat darauf gegeben<sup>4</sup>: In der jetzigen Situation ist die Gestaltungsfreiheit der Schweiz mit dem bilateralen Weg grösser als mit einem EU-Beitritt. Warum? Hauptsächlich aus drei Gründen:

1. Erstens wegen der Volksrechte, beziehungsweise wegen der verfassungsmässigen Verfahren. Die Entscheidungsmechanismen der EU sind auf eine Art ausgestaltet, die in bestimmten Bereichen mit den verfassungsmässigen Verfahren der Schweiz nicht kompatibel sind, vor allem nicht mit den beiden Formen des Referendums. Zwar wurden auch in einigen EU-Mitgliedstaaten Volksabstimmungen zu zentralen Fragen durchgeführt, doch sind diese Instrumente bekanntlich in keinem EU-Staat derart ausgeprägt wie in der Schweiz. Insbesondere das Instrument des fakultativen Referendums könnte es der Schweiz als EU-Mitglied schwer machen, alle EU-Mehrheitsentscheide mitzutragen.
2. Zweiter Grund: Als Nicht-EU-Mitglied braucht die Schweiz nicht jede EU-Norm nachzuvollziehen. Zwar gleicht die

<sup>4</sup> An seiner Sitzung vom 18. August 2010. Zur bundesrätlichen Position vergleiche u.a. Medienmitteilung des EDA vom 19. August 2010 (<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=34656> ) sowie Medienkonferenz des Bundesrates vom 19. August 2010 ([http://www.tv.admin.ch/de/archiv?year=2010&month=8&video\\_id=283](http://www.tv.admin.ch/de/archiv?year=2010&month=8&video_id=283) ).

Schweiz tatsächlich ihre Gesetzgebung in vielen Bereichen durch den sogenannten autonomen Nachvollzug an die EU-Regelung an, doch gibt es durchaus wichtige Bereiche, in denen sie dies nicht tut, weil sie darin eine andere Haltung oder Politik vertritt als die EU. Zum Beispiel in der Landwirtschafts- oder in der Verkehrspolitik, aber auch in der Fiskal- und vor allem in der Währungspolitik.

3. Dritter Grund: Die Schweiz könnte als EU-Mitglied zwar mitentscheiden. Rein numerisch betrachtet, sinkt ihr Einfluss aber mit zunehmender Zahl der EU-Mitglieder. In diesem Zusammenhang haben Wissenschaftler der Uni Basel, Professor Rolf Weder und Dr. Beat Spirig, in ihrer neuen Publikation<sup>5</sup> darauf hingewiesen, dass der Einfluss der Schweiz auf die Entscheidungen der EU nicht überbewertet werden sollte und dass die Schweiz in vielen bedeutenden Politikbereichen Ansichten vertrete, die innerhalb der EU eher Randpositionen darstellten.

Der „Realitäts-Check“ macht deutlich, dass die bisherige Politik nicht so falsch sein kann: Die Schweiz hat eine tiefe Arbeitslosigkeit<sup>6</sup>, ein solides Wirtschaftswachstum<sup>7</sup> und ist als Nicht-Euro- und Nicht-EU-Land ironischerweise eines der wenigen Länder, das die so genann-

5 Von Rosinen und anderen Spezialitäten (Beat Spirig und Rolf Weber, Verlag NZZ, März 2011), besprochen in „Kurzer Wahn, lange Reue?“ (Neue Zürcher Zeitung, 15. März 2011).

6 2.9% im Mai 2011 (Quelle: Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, Staatssekretariat für Wirtschaft seco, <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00387/index.html?lang=de>).

7 Gemäss Konjunkturprognose des Bundes, Sommer 2011, wird für 2011 ein Wachstum des Bruttoinlandproduktes BIP von 2.1% erwartet (Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft seco, <http://www.seco.admin.ch/themen/00374/00375/00376/index.html?lang=de>).

ten Maastrichter Kriterien<sup>8</sup> erfüllt, die für den Euro-Raum festgesetzt wurden. Der bilaterale Weg hat sich bewährt.

### **3. Zu den bilateralen Beziehungen Schweiz – EU**

#### 3.1 Vernetzung, Meilensteine und Ziele

Die Schweiz ist aufgrund ihrer Lage und ihrer Geschichte wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftspolitisch eng mit den anderen europäischen Staaten beziehungsweise mit der EU vernetzt. Das Handelsvolumen zwischen der Schweiz und der EU beträgt rund 1 Milliarde Franken – täglich<sup>9</sup>. Rund 1.1 Millionen EU-Bürger leben ständig in der Schweiz<sup>10</sup>, dazu kommen die über 240'000 Grenzgänger<sup>11</sup> aus den benachbarten EU-Staaten, die in der Schweiz arbeiten. Umgekehrt leben über 415'000 Schweizerinnen und Schweizer in den Ländern der EU<sup>12</sup>, das sind rund 60 Prozent der gesamten Auslandschweizer-Gemeinde.

8 EU-Konvergenzkriterien, dargelegt in Artikel 121 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft (EG-Vertrag). Es handelt sich um 1. Preisstabilität, 2. Finanzlage der öffentlichen Hand (zwei Referenzwerte: jährliches öffentliches Defizit sowie öffentlicher Schuldenstand), 3. Wechselkurs und 4. langfristige Zinssätze.

9 Quelle: Delegation der europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ([http://www.eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu\\_switzerland/trade\\_relation/index\\_de.htm](http://www.eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/trade_relation/index_de.htm); Stand: Juli 2011).

10 Quelle: Bundesamt für Migration BFM, Ausländerstatistik per Ende April 2011 (<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/2011/auslaenderstatistik-2011-04-d.pdf>).

11 Grenzgänger des Bundesamtes für Statistik BFS, 1. Quartal 2011 (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/key/erwerbstaetige0/grenzgaenger.html>).

12 Auslandschweizerstatistik vom 16. Februar 2011, Auslandschweizerdienst des EDA (<http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/recent/media/media.Par.0166.File.tmp/Auslandschweizerstatistik%202010%20nach%20Wohnland.pdf>).

Dieser hohe Grad an faktischer Integration hat für beide Seiten positive Effekte. Um die engen Vernetzungen auf allen Ebenen zu stärken, wurden bekanntlich einige Meilensteine in der Form von bilateralen Abkommen gesetzt:

- Erster Meilenstein: das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der damaligen EG von 1972 – also quasi die „Bilateralen 0“.
- Zweiter Meilenstein: die „Bilateralen I“, die 1999 unterzeichnet und nach einer Volksabstimmung am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt wurden.
- Dritter Meilenstein: die „Bilateralen II“, die am 26. Oktober 2004 unterzeichnet wurden und deren einzelne Elemente in der Folge nach und nach in Kraft traten.
- Es ist gut möglich, dass in der nächsten Zeit ein vierter Meilenstein in irgendeiner Form hinzukommt, mag er nun „Bilaterale III“ oder sonstwie genannt werden.

Was sind die Ziele des bilateralen Weges und seiner Meilensteine?  
Ganz klar:

1. Die Stärkung der Zusammenarbeit in wichtigen Politikbereichen (Justiz, Polizei, Steuern, Migration, Kultur, Verkehr, Forschung).
2. Dann natürlich der gegenseitige Marktzutritt – vor allem die Bilateralen I waren klassische Marktöffnungsabkommen (in Bezug auf den Personen-, Waren-, und Dienstleistungsverkehr).
3. Drittens die Rechtssicherheit.
4. Und last – but not least – die enge Zusammenarbeit bei der Verteidigung und Förderung gemeinsamer Werte. Die Schweiz ist ein Teil der europäischen Wertegemeinschaft und zeigt sich deshalb solidarisch mit der EU:



- a. Zum Beispiel, indem das Schweizer Stimmvolk 2006 Ja sagte zur so genannten Kohäsionsmilliarde zugunsten von Infrastrukturprojekten in den zehn Ländern, die 2004 der EU beigetreten waren.
- b. Zum Beispiel, indem die Schweiz über 30 Milliarden Franken investiert in den Bau der NEAT, die nicht nur dem innerschweizerischen Transport zugute kommt, sondern vor allem dem europaweiten Transitverkehr.
- c. Zum Beispiel, indem sie sich im Rahmen ihres Engagements im Internationalen Währungsfonds IWF am europäischen Hilfspaket zugunsten der stark verschuldeten Euro-Staaten Griechenland und Irland beteiligt.

Jetzt könnte man einwenden: Die Schweiz hat ihren Haushalt im Griff, weshalb sollte sie sich um die Schulden anderer kümmern? Warum sollte sie sich mit ihrem Geld an Rettungspaketen zugunsten anderer Staaten beteiligen, die wirtschafts- und finanzpolitische Fehler gemacht haben? Eine Eskalation der Situation würde auch die Schweiz empfindlich treffen. Die Zahlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Eurostaaten würde weltweite Turbulenzen auf den Finanzmärkten auslösen. Die vergangene Finanzkrise hat deutlich gemacht, dass globale Tauchfahrten der Finanzmärkte auf die Realwirtschaft überspringen und eine Wirtschaftskrise nach sich ziehen. Gerade die international so erfolgreich vernetzte Schweizer Volkswirtschaft ist auf zahlungskräftige Absatzmärkte angewiesen.

Die Schweiz hat also ein materielles Interesse daran, mitzuhelfen, die Schuldenkrise bei ihrem wichtigsten Handelspartner einzudämmen. Sie hat aber genauso ein ideelles Interesse: Solidarität. Sie ist ein entscheidender Schlüssel für das erfolgreiche Weitergehen auf

dem bilateralen Weg.

Dieses Beispiel zeigt übrigens gut, dass die Unterscheidung zwischen „materiellen“ und „ideellen“ Interessen manchmal eher akademischer Natur ist. Im vorliegenden Fall bringen nämlich die ideellen Motive auch materiellen Nutzen.

### 3.2 Zukunft – wie lange noch?

Wir gehen also auf dem bilateralen Weg weiter, und oft wird die Frage gestellt: Wie lange noch? Darauf gibt es zwei Antworten. Die einfache Version lautet: solange die Schweiz und die EU das so wollen. Die nuanciertere Version lautet: solange, wie er im Interesse der Schweiz und der EU ist.

- Im Interesse der Schweiz ist er solange, wie sich erstens die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht negativ verändern und zweitens die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz als genügend beurteilt werden.
- Und wie lange ist der bilaterale Weg im Interesse der EU? Dies ist nicht an mir zu definieren, sondern das dürfte wohl der EU-Vertreter mit seinem Vortrag tun. Ich gehe aber davon aus, dass für die EU Folgendes eine notwendige Bedingung für den bilateralen Weg darstellt: Solange sie die Schweiz als solidarischen und verantwortungsvollen Partner wahrnimmt, der zur Lösung der gemeinsamen Probleme beiträgt. Zum Beispiel: (1) bei der Eindämmung der Schuldenkrise, (2) bei der Unterstützung des guten Funktionierens des europäischen Binnenmarktes oder (3) bei der Unterstützung der EU bei friedensfördernden Initiativen, etwa im Kaukasus sowie im Nahen und Mittleren Osten.

Anders gesagt: Der bilaterale Weg ist nur solange gangbar, wie er für beide Seiten genügend Möglichkeiten zur eigenen Interessenwahrung bietet und genügend Vorteile bringt. Der bilaterale Weg sollte ein Positivsummenspiel sein, kein Nullsummenspiel. Wenn hingegen das gegenseitige Geben und Nehmen einmal nicht mehr in der Balance sein sollte, dann wird der bilaterale Weg sehr steinig. Keine Seite kann nur etwas für sich selbst fordern, ohne selber den Forderungen, Anliegen und Interessen der anderen Seite entgegenzukommen.

### 3.3 Weiterentwicklung des bilateralen Weges

Daraus folgt, dass der bilaterale Weg keine statische Strategie ist, sondern ein dynamischer Prozess, der ständig aktiv und bewusst gestaltet werden muss – angepasst, wo nötig, ausgebaut, wo sinnvoll. Die bisherigen Erfahrungen mit den bilateralen Abkommen haben gezeigt, dass künftig eine gewisse Dynamisierung notwendig sein könnte, im Zusammenhang mit der Übernahme des künftigen „Acquis communautaire“ in den jeweiligen sektoriellen Abkommen. Die Übernahme künftigen EU-Rechts in den vertraglich geregelten Bereichen ist letztlich eine logische Konsequenz der in diesen Bereichen angestrebten Harmonisierung.

Entscheidend ist, dass die Schweiz dabei die in der Bundesverfassung vorgesehenen Verfahren einhalten kann – also Genehmigung durch das Parlament, Unterstellung unter das fakultative Referendum. Entscheidend ist weiter, dass die EU diese verfassungsmässigen Verfahren der Schweiz akzeptiert. Das heisst, Reaktionen der EU auf allfällige Entscheide der Schweiz, in einzelnen Bereichen den künftigen „Acquis communautaire“ nicht zu übernehmen, müssten angemessen ausfallen und dürften nicht machtpolitisch motiviert sein. Solche Lösungen sind grundsätzlich möglich – in der Tat gibt es sie schon, wie das Beispiel des Zollsicherheitsabkommens (sogenannte 24-Stunden-Regelung) zeigt.

## 4. Zum Steuer- und Finanzdossier in der Europapolitik

Das Steuerdossier stellt einen zentralen sektoriellen Bereich in der künftigen Europapolitik dar, denn die EU hat hier zentrale Interessen. Dem Steuerdossier dürfte daher in der künftigen Ausgestaltung des Verhältnisses mit der EU eine wichtige Rolle zukommen. Konkret sieht sich die Schweiz in diesem Bereich momentan hauptsächlich mit Herausforderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung sowie beim Bankengeheimnis und der Amtshilfe beziehungsweise dem Informationsaustausch konfrontiert.

### 4.1 Unternehmenssteuerregimes

Bei der ersten Herausforderung, der Unternehmensbesteuerung, geht es, kurz gesagt, darum, eine Lösung für das so genannte „Ring Fencing“ zu finden. Dieser Begriff bezeichnet die steuerliche Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Erträgen. Die Forderung der EU hat eine längere Vorgeschichte:

Bereits 2005 verurteilte die EU in einem Aide-mémoire die kantonalen Steuerregimes. Im Jahr 2007 kam die EU-Kommission zum Schluss, dass die kantonalen Besteuerungsmodalitäten in der Schweiz den Wettbewerb beeinträchtigten und verbotene staatliche Beihilfen darstellten. Sie monierte eine Verletzung des Freihandelsabkommens von 1972. Gegen diesen Vorwurf hat sich die Schweiz mit guten Gründen gewehrt. Im Herbst 2009 lag ein mit der EU-Kommission ausdiskutierter Kompromissvorschlag auf dem Tisch, der mit den Kantonen abgesprochen war, der aber offenbar einigen EU-Staaten den Eindruck vermittelte, ihre Interessen seien dabei zu wenig berücksichtigt worden. Ihr Widerstand brachte den Kompromiss zu Fall.

Inzwischen hat die EU einen weniger konfrontativen Ansatz gewählt: Sie möchte mit der Schweiz und Liechtenstein in einen Dialog über

den EU-internen Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung treten. Wir führen Sondierungsgespräche, inwieweit die steuerliche Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Erträgen beseitigt werden müsste, um die steuerliche Anerkennung der Schweizer Gesellschaften zu erreichen. Möglicherweise könnte dies auch beinhalten, dass die Anpassung gewisser kantonaler Steuerregimes geprüft werden müsste.

#### 4.2 Quellenbesteuerung und Amtshilfe

Bei der zweiten Herausforderung, dem Themenkomplex „Bankgeheimnis / Amtshilfe“ hat die Schweiz zwei Hauptinteressen:

1. Wir wollen keinen automatischen Informationsaustausch, denn wir erachten die Privatsphäre der Bankkunden als legitimes, schutzwürdiges Gut.
2. Wir wollen aber auch nicht, dass der Schweizer Finanzplatz dafür missbraucht wird, unbesteuerte Gelder zu verstecken.

Diese beiden Interessen scheinen auf den ersten Blick gegensätzlich und nicht zusammen erreichbar. Oder, wie der deutsche Schriftsteller Erhard Blanck<sup>13</sup> sagte: „Guter Rat ist teuer und nicht mal abzugsfähig von der Steuer.“

Wirklich? Nein, denn wir sind überzeugt, dass es gelingen kann, die Interessendivergenz zwischen dem Steueranspruch des anderen Staates und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre des Kunden unter einen Hut zu bringen. Nämlich mit der Kombination der beiden Instrumente „verbesserte Amtshilfe“ und „Quellenbesteuerung“. Mit beiden haben wir bereits gute Erfahrungen gemacht:

13 \*1942, Schriftsteller und Maler

- a) Das Instrument der verbesserten Amtshilfe setzen wir im Rahmen der neuen beziehungsweise angepassten Doppelbesteuerungsabkommen gemäss OECD-Standard um.
- b) Das zweite Instrument, die Quellenbesteuerung, kennen wir in der Schweiz mit der Verrechnungssteuer seit 1943. Sie ist übrigens mit 35 Prozent eine der höchsten in ganz Europa. Auf internationaler Ebene kennen wir sie mit der EU-Zinsbesteuerung seit über 5 Jahren. Dieses bewährte System möchten wir ausbauen. Mit Deutschland und Grossbritannien verhandeln wir zurzeit über die Regularisierung unversteuerter Altgelder und über eine Abgeltungssteuer auf sämtlichen Vermögenseinkünften ihrer Bürger aus der Schweiz.

Hier möchte ich kurz über Europa hinausblicken. Ich bin überzeugt, dass das System der Abgeltungssteuer, kombiniert mit der verbesserten Amtshilfe, auch für Entwicklungsländer die bessere Lösung wäre als der automatische Informationsaustausch. Denn der automatische Informationsaustausch produziert zuerst einmal Daten, nicht Geld. Daten stellen einen enormen bürokratischen Aufwand dar und fördern die Korruption. Die Abgeltungssteuer hingegen produziert Geld. Direkt und unbürokratisch.

## 5. Fazit

Ich komme zum Schluss. „Die Schweiz ist ein kleines Europa – mit dessen Ausschluss.“ Das meinte der Schweizer Schriftsteller Heinrich Wiesner<sup>14</sup>.

Meine Einschätzung dazu: Jein.

- Ja, es stimmt: Die Schweiz liegt mitten in Europa, ohne Mitglied der EU zu sein – obwohl sie paradoxerweise selbst ein „Europa in Miniaturform“ ist, denn sie ist in einem ähnlichen Integrationsprozess entstanden, wie ihn die EU durchläuft.
- Nein es stimmt nicht: Die Schweiz schliesst Europa nicht aus. Im Gegenteil.

Dies ist der erste und wichtigste von drei Punkten, die ich als Fazit festhalten möchte:

1. Wir sind ein solidarisches und verantwortungsvolles Mitglied der europäischen Wertegemeinschaft. Die Schweiz ist, gerade im Finanzbereich, ein stabiler Hort mitten in Europa, mit tiefer Arbeitslosigkeit, effizienter Wirtschaft, stabiler Währung und vergleichsweise tiefer Verschuldung. Umgekehrt ist die EU für die Schweiz ein unverzichtbarer Wirtschaftspartner. Kein anderer Drittstaat ist stärker in die EU integriert als die Schweiz. Daraus folgt, dass beide Seiten ein Interesse an engen, freundschaftlichen Beziehungen, zufriedenstellenden Problemlösungen haben. Gerade weil die Schweiz in ihrer Geschichte einen ähnlichen Integrationsprozess durchlaufen hat, wie er sich innerhalb der EU abspielt, haben wir viel Verständnis für die Situation der EU und ihrer Mitgliedstaaten und den Herausforderungen, die sich im weiteren Verlaufe des Integrationsprozesses wohl noch stellen dürften.

14 \*1925, Primarlehrer und Schriftsteller, Mitglied der ehemaligen „Gruppe Olten“.

2. Zweiter Punkt: Der bilaterale Weg hat sich bewährt. Er bietet der Schweiz zurzeit Gestaltungsfreiheit. Der Bundesrat ist überzeugt, dass der bilaterale Weg in der heutigen Situation das beste Instrument ist, um die Interessen der Schweiz zu verfolgen und ihre aussenpolitischen Ziele zu erreichen. Voraussetzung dafür, dass dies so bleibt, ist, dass das gegenseitige Geben und Nehmen im Gleichgewicht bleibt.
3. Und dritter Punkt: Das Finanz- und Steuerdossier spielt in den Beziehungen mit der EU eine wichtige Rolle. Die Schweiz und die EU haben im Finanz- und Steuerbereich alles in allem mehr gemeinsame Interessen als Interessendivergenzen. Dies sind gute Voraussetzungen, um Lösungen zu finden, die für beide Seiten befriedigend sind. Konkret bedeutet das im Moment:
  - a. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung führen wir mit der EU einen Dialog über einen möglichen Dialog, um das Problem des „ring fencing“ anzugehen.
  - b. Im Bereich des Bankgeheimnisses bietet die Schweiz EU-Mitgliedstaaten mit der Kombination aus den Instrumenten „verbesserte Amtshilfe“ und „Quellenbesteuerung“ eine effiziente Lösung an, die – im Gegensatz zum automatischen Informationsaustausch – Geld produziert statt Daten.

Alles in allem bin ich überzeugt, dass wir trotz täglichem Wehklagen in der Öffentlichkeit in unserer Europapolitik gut aufgestellt sind. In einer so engen Beziehung kommt es automatisch hin und wieder zu Reibungsflächen und Problemen, die es zu lösen gilt. Nur zwei Akteure, die gar keine Beziehung pflegen, haben niemals Probleme miteinander. Für uns stellt sich höchstens die Frage, mit welcher Haltung wir an die sowieso zwischendurch auftauchenden Probleme herangehen:



- entweder mit einer „wohl-oder-übel-Haltung“; oder
- mit einer gutnachbarschaftlichen, selbstbewussten Haltung.

Ich bin zuversichtlich, dass wir uns auch künftig für die richtige Option entscheiden werden.

## II. Die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz „dynamisieren“ oder die „Grenzen des Bilateralismus“

**Michael Reiterer**

„Die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz „dynamisieren“ oder die „Grenzen des Bilateralismus“ sind Überschriften, die die gegenwärtig zwischen der EU und der Schweiz laufenden Gespräche charakterisieren. Diese haben das Ziel, wichtige institutionelle Fragen zu lösen, um eine Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zu ermöglichen. Ausgelöst wurde dies u.a. dadurch, dass der Rat der Europäischen Union im Dezember 2010, d.h. die 27 Mitgliedstaaten der Union, wie bereits zuvor im Dezember 2008 erklärte, dass das bisherige System bilateraler Abkommen „eindeutig an seine Grenzen stösst“.

**Was bedeutet dies, wohin führt dies?** Ich werde versuchen Ihnen diese Frage anhand von weiteren Fragen zu beantworten, doch zunächst etwas Geschichte:

Als das Schweizer Volk 1992 Nein zum EWR sagte, die Schweizer Regierung davor aber noch den EU-Beitritt beantragt hatte, reichte die damalige EU der 12 der Schweiz die Hand, um ihr für eine Übergangsfrist den lebensnotwendigen Zugang zum Binnenmarkt durch sektorielle Abkommen zu ermöglichen. Damit war der in der Schweiz sogenannte ‚Bilateralismus‘ geboren. 1995 traten Österreich, Schweden und Finnland – nicht aber Norwegen – der EU bei. Bald wurde es jedoch klar, dass die Schweiz in absehbarer Zeit der Union nicht beitreten würde. Bilaterale I und II waren die Folge, wobei hierbei eine gewisse Weiterentwicklung vom rein Wirtschaftlichen zum Politischen, Stichwort Schengen/Dublin, erkennbar ist.

Lassen Sie mich es nochmals unterstreichen: Die EU kam der Schweiz entgegen, ging auf ihre politische Situation ein und half ihr aus der Patsche – ich komme nochmals darauf zurück.

Daraus entwickelte sich im Laufe der Zeit ein immer komplexeres System dutzender „bilateraler“ sektorieller Abkommen. Zentrale Abkommen wie jenes über die Personenfreizügigkeit, den Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen betreffen die gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz an Teilbereichen des europäischen Binnenmarktes.

Der Binnenmarkt ist das Herzstück der Europäischen Union. Sein Kernsatz lautet „gleiches Recht für alle“, also die rechtliche Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer – Unternehmen, Arbeitnehmer, Selbstständige, Konsumenten –, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung. Dieses wichtige Prinzip der Nicht-Diskriminierung fehlt im Übrigen im Verhältnis mit Drittstaaten.

Normalerweise ist eine Teilnahme am europäischen Binnenmarkt EU-Mitgliedstaaten und Staaten des EWR vorbehalten. Nach der Ablehnung des Beitritts zum EWR 1992 durch das Schweizer Volk stimmte die EU wie erwähnt auf Ersuchen der Schweiz ausnahmsweise zu, mit dieser Abkommen über eine sektorspezifische Teilnahme am Binnenmarkt zu schliessen.

Dabei ist es jedoch notwendig, dass die gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle geschaffen und beibehalten werden. Daher ist es unerlässlich, dass in jenen Sektoren, in denen die Schweiz am Binnenmarkt teilnimmt, in der Schweiz die gleichen Regeln gelten und diese auch auf die selbe Weise angewendet werden wie in der EU und im EWR. Auch hier nochmals die Klarstellung: Die Schweiz wünscht die Teilnahme an Sektoren des EU-Binnenmarktes.

Das bisherige System sektorieller Abkommen stellt diese rechtliche Gleichbehandlung nicht zuverlässig sicher. Einerseits widerspiegeln

die Abkommen jeweils nur die rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Das EU-Recht entwickelt sich aber laufend weiter, ebenfalls die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Obwohl die Abkommen mit der Schweiz im Prinzip in den Gemischten Ausschüssen angepasst werden können, sehen sie keine Mechanismen zur Sicherstellung einer tatsächlichen und zügigen Anpassung an die Entwicklung des relevanten EU-Rechts vor.

**Ein Beispiel** ist die Richtlinie 2005/36/EG zur Personenfreizügigkeit, welche die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen ergänzt und aktualisiert. Sie wurde in den EU- und EWR-Staaten bis 2007 umgesetzt, die Schweiz hat sie erst 2011 in zwei Etappen bis 2013 übernommen. Leidtragende sind namentlich Berufstätige gewisser medizinischer Berufe auf beiden Seiten, die eine Stelle in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat nicht antreten können, weil ihre jeweilige Berufsausbildung nicht anerkannt wird.

Andererseits werden die sektoriellen Abkommen und das EU-Recht, auf das sie sich beziehen, von der Schweiz und der EU nicht immer gleich interpretiert und angewandt. Bei Uneinigkeit gibt es aber keine übergeordnete Gerichtsinstanz, die angerufen werden kann.

**Beispiele:**

- der Streit über die Unternehmenssteuerregime in gewissen Kantonen, die aus Sicht der EU eine unzulässige Staatsbeihilfe darstellen.
- Die EU beanstandet auch einen Teil jener “flankierenden” Massnahmen, welche die Schweiz nach Abschluss des Abkommens über die Personenfreizügigkeit einseitig eingeführt hat. Namentlich die sogenannte “8-Tage-Regel” (Voranmeldspflicht, gekoppelt mit zwischenzeitlichem Arbeitsverbot unter Androhung von hohen Bussen und

Arbeitssperren) schränkt aus Sicht der EU die durch das Abkommen gewährte Dienstleistungsfreiheit ungebührlich ein.

In beiden Fällen konnten trotz jahrelanger Diskussionen in den Gemischten Ausschüssen und im Rahmen eines Dialoges die Unstimmigkeiten bisher nicht ausgeräumt werden.

Diese Situation erzeugt Rechtsunsicherheit: Unternehmen und Bürger in der EU und in der Schweiz haben es schwer, die zu einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich geltende Rechtslage zu kennen und abzusehen, wie sich diese entwickeln wird – zum Nachteil aller Seiten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Teilnahme der Schweiz in neuen Sektoren des Binnenmarktes – Elektrizität, Landwirtschaft, öffentliche Gesundheit und Konsumentenschutz sowie gemäss Schweizer Wunsch im Bereich der Zulassung von Chemikalien – müssen die gegenwärtige Fragmentierung überwunden und grundsätzliche institutionelle Probleme gelöst werden.

Es geht dabei um folgende **vier Punkte**:

- ⇒ Eine zeitgerechte Anpassung der Abkommen an die Entwicklungen im relevanten EU-Recht bzw. Abschluss von Verträgen auf der Basis des geltenden EU-Rechts;
- ⇒ Die Auslegung von relevantem EU-Recht in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des EUGH;
- ⇒ Die Überwachung einer einheitlichen Umsetzung und Anwendung der Abkommen, einschliesslich der Frage der Gerichtsbarkeit;
- ⇒ Ein effizienter Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten.

- ***Will die EU die bilaterale Beziehung mit der Schweiz beenden und eine multilaterale Beziehung einleiten? Drängt die EU die Schweiz zum EWR-Beitritt?***

Die EU möchte mit allen ihren Nachbarn intakte und stabile Beziehungen aufbauen, in denen die Regeln über die Teilnahme am Binnenmarkt für alle Beteiligten gleich sind. Dies bezieht sich auf die EU-Mitgliedstaaten, die Länder des EWR, die über ein multilaterales Abkommen angeschlossen sind, und auf die Schweiz, die über bilaterale sektorielle Abkommen mitmacht. Es gilt jedoch auch immer mehr für einen weiteren Kreis von Staaten in der europäischen Nachbarschaft, die enge Beziehungen mit der Union wünschen – ich komme darauf noch zu sprechen.

Die EU will die bilateralen Beziehungen und die bisher abgeschlossenen Abkommen mit der Schweiz daher nicht beenden. Sollte die Schweiz den vertraglichen Status quo beibehalten wollen, so wird die EU die bestehenden Abkommen beibehalten.

Im Hinblick auf die Teilnahme der Schweiz in neuen Sektoren des Binnenmarktes ist es aber notwendig, die Beziehungen auf eine neue Basis zu stellen. Das bereits heute fragmentierte Vertragswerk wird andernfalls zu komplex und unübersichtlich, und der europäische Binnenmarkt, das Herzstück der Union, würde unter einer zunehmenden Rechtsunsicherheit leiden. Gegen die Weiterführung des bisherigen Weges haben sich die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Parlament ausgesprochen, dies wurde von allen drei Präsidenten, die diese Institutionen repräsentieren, zwei Schweizer Bundespräsidenten mitgeteilt – es nimmt einen daher Wunder, wenn die Schweiz einseitig, unilateral befindet, dass der bilaterale Weg der beste sei....

Die Erfahrung mit dem **EWR** ist aus der Sicht der EU und aller daran teilnehmenden Staaten sehr positiv. Der EWR garantiert ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes in den 27 EU-Staaten

und den drei teilnehmenden EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Es gab bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten. Auch wenn die EU, die aktuelle Präferenz der Schweiz für eine bilaterale Beziehung respektiert, wäre es doch eigenartig, Bestehendes und Bewährtes, normalerweise Schweizer Kriterien für Güte, unbeachtet auf der Seite zu lassen.

- ***Will die EU ein Rahmenabkommen und was würde ein solches beinhalten?***

Der Abschluss eines Rahmenabkommens ist ein Schweizer Vorschlag. Das Schweizer Parlament hat 2008 das Ziel von „*Verhandlungen mit der EU über ein Rahmenabkommen*“ in die Legislaturplanung 2007-2011 aufgenommen. Schweizer Vertreter reden auch gerne darüber, doch eine auch nur annähernde Beschreibung eines möglichen Inhaltes habe ich noch nicht gehört.

Aus Sicht der EU besteht die Notwendigkeit eines einheitlichen Ansatzes. Insbesondere in den Bereichen, in denen die Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zum europäischen Binnenmarkt hat oder erhalten soll - wie EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten müssen für alle Marktteilnehmer vergleichbare institutionelle Bestimmungen gelten.

Ich wiederhole: In den von den Abkommen betroffenen Bereichen brauchen wir eine rasche Anpassung des Schweizer Rechts an das sich entwickelnde EU-Recht, eine unabhängige Überwachung der Einhaltung und Umsetzung von Binnenmarktregeln, die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, eine unabhängige Gerichtsbarkeit und einen effizienten Mechanismus der Streitbeilegung.

Dies kann durch ein Rahmenabkommen oder durch andere vertragliche Regelungen wie in die verschiedenen Vertragswerke einzufügende Klauseln erfolgen – Inhalt wäre wichtiger als die Form. Es

liegt an der Schweiz, Vorschläge zu Inhalt und Form der neuen institutionellen Basis unserer Beziehungen zu unterbreiten – was nicht geht, haben wir bereits gehört; was geht, hörten wir gerne.

- ***Warum soll die Schweiz in bestimmten Bereichen das EU-Recht übernehmen, obwohl sie nicht Mitglied der EU oder des EWR ist? Warum sagt die EU, dass andernfalls die Marktteilnehmer aus EU- und EWR-Staaten benachteiligt würden?***

In ausgewählten Bereichen möchte die Schweiz, dass ihre Wirtschaftsteilnehmer im europäischen Binnenmarkt gleich behandelt werden wie jene aus EU- und EWR-Staaten z.B. im entstehenden gemeinsamen Elektrizitätsmarkt, bei der Zulassung von Chemikalien, REACH, oder der bei der gegenseitigen Anerkennung von Produktzulassungen in nicht-harmonisierten Bereichen. Diese Gleichbehandlung ist der Kern des Binnenmarktes. Wollen Schweizer Wirtschaftsteilnehmer dieselben Rechte haben wie jene aus EU/EWR-Staaten, müssen sie auch die gleichen Regeln befolgen. Andernfalls hätten die Schweizer Wirtschaftsteilnehmer unter Umständen bessere Wettbewerbsbedingungen als solche aus EU- und EWR-Staaten. Dies würde den Zielen des Binnenmarktes zuwider laufen.

Die EU verlangt vom Nicht-Mitglied Schweiz nicht, den *acquis* schlechthin zu übernehmen, dazu besteht keine Veranlassung. Die Forderung ist eingeschränkt auf diejenigen Bereiche des Binnenmarktes, an denen die Schweiz mitmachen will, **nicht** muss.

Die Teilnahme muss dann allerdings auch systemkonform erfolgen: Der Binnenmarkt ist naturgemäss ein transnationaler Markt, kein nationaler. Daher ist auch die Überwachung der Einhaltung der Regeln des Binnenmarktes transnational geregelt: Für EU-Mitgliedstaaten im Binnenmarkt durch die Europäische Kommission sowie nachprüfend



oder bei Meinungsverschiedenheiten der Europäische Gerichtshof. Die Entsprechung im EWR ist die EFTA Überwachungsbehörde und – gemäss dem Zweipfeilersystem – der EFTA Gerichtshof bzw. der Europäische Gerichtshof. In keinem der beiden Fälle obliegen diese Aufgaben nationalen Institutionen der Mitgliedstaaten. Daher ist es aus diesem systemischen Gründen auch nicht möglich, dass sich die Schweiz als einziger Staat selbst überwacht.

Dies hat nichts mit Misstrauen zu tun, vor allem nicht gegenüber dem sehr respektierten Bundesgericht in Lausanne, dessen Rolle und Unabhängigkeit respektiert und die Qualität seiner Entscheidungen geschätzt wird.

Nochmals: Das Kernprinzip des europäischen Binnenmarktes „gleiches Recht für alle“ erfordert jedoch in den betroffenen Bereichen eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die den einzelnen Staaten übergeordnet ist. Das Gleichheitsprinzip, das für das korrekte Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist, würde dadurch verletzt werden, denn auch die Mitgliedstaaten der Union wachen nicht selbst über die Einhaltung der Regeln. Im Binnenmarkt haben die Mitgliedstaaten ihre Souveränität *„gepoolt“*, vereint – im gemeinsamen übergeordneten Interesse, zur Erreichung gemeinsamer Ziele, unter gemeinsamer d.h. vergemeinschafteter Kontrolle. Daher gelten auch die Regeln des Europarechtes und nicht die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

- **Beharrt die EU auf einer automatischen Übernahme neuen EU-Rechts?**

Die EU spricht immer von einer **Dynamisierung** der Übernahme von EU-Recht, das ist nicht nur ein semantischer Unterschied im Vergleich zur ‚automatischen‘ Übernahme. Die verlangt, dass in denjenigen Abkommen, welche die Teilnahme der Schweiz am europäischen Binnenmarkt betreffen, angemessene Mechanismen eingeführt werden, um eine zeitgerechte Einbindung der neuen relevanten EU-Gesetzgebung in das Abkommen und die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGHs sicherzustellen.

Die Schweiz würde jedes Mal die Möglichkeit behalten, eine solche Anpassung abzulehnen. Dies würde aber konsequenterweise nach sich ziehen, dass das betroffene Abkommen bzw. die betroffenen Teile desselben aufgehoben würden, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Kohärenz des Binnenmarktes.

Der Abschluss statischer Verträge hat uns in diese Sackgasse geführt – man kann ja nicht so tun, als bliebe die Welt zu einem bestimmten Zeitpunkt stehen, sagen wir 1972 als die EFTA Staaten mit der damaligen EG ein Freihandelsabkommen abschlossen. Überzeugen Sie sich selbst: wenn Sie heute abends nach Hause kommen, suchen Sie in Ihren Fotoalben eine Foto aus 1972 und schauen Sie sich in den Spiegel, falls Sie sich trauen... Ich fürchte, man wird einen kleinen Unterschied sehen.

- ***Ist das Zollsicherheitsabkommen nicht ein gutes Modell für den Anpassungsmechanismus an EU-Rechtsentwicklungen sowie ggf. den Entscheid über die Sistierung oder Aufhebung des Abkommens?***

Das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, eine Ergänzung zum Güterverkehrsabkommen von 1990, stellt sicher, dass Sicherheitsmassnahmen im Güterverkehr von und nach Drittstaaten außerhalb der EU gegenüber der Schweiz nicht zur Anwendung kommen. Andernfalls würde der beidseitige Handel erschwert werden. Diese neuen Sicherheitsmassnahmen wurden nötig nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und dienen der Sicherheit im externen Güterverkehr.

Das Zollsicherheitsabkommen betrifft also eine sehr spezifische Angelegenheit, die mit dem europäischen Binnenmarkt an sich nichts zu tun hat. Es ist daher kein geeignetes Modell für die Regelung der institutionellen Fragen bei der Teilnahme der Schweiz an Teilbereichen des Binnenmarktes. Die EU hat bereits beim Abschluss des Abkommens keinen Zweifel daran gelassen, dass dieses Abkommen keinen Modellcharakter für andere Abkommen haben kann, dies war der Schweiz von Anfang an bekannt.

Im Unterschied zum EWR Modell wären Mängel in der Umsetzung in einem aufwendigen Verfahren festzustellen, Kompensationsmassnahmen zu bestimmen... es würde sich am *status quo* nichts ändern, was nicht im Interesse der Einheitlichkeit des Binnenmarktes ist.

- ***Warum sollte sich die Schweiz denselben Verpflichtungen unterwerfen wie EU-Staaten, wenn sie kein Mitglied der EU ist und damit kein Stimmrecht hat?***

Die EU versucht nicht, der Schweiz dieselben Pflichten aufzubürden, die eine Mitgliedschaft beinhaltet. Es ist vielmehr die Schweiz,

die zu den gleichen Bedingungen wie die EU- und EWR-Staaten an Teilen des europäischen Binnenmarktes teilnehmen möchte. Die Regeln des Binnenmarktes werden von den Mitgliedstaaten in langwierigen und teilweise schwierigen Entscheidungsprozessen festgelegt, die allen Beteiligten Kompromisse abverlangen. Wenn die Schweiz an diesem Binnenmarkt teilnehmen und diese Teilnahme noch ausbauen will, muss sie seine Regeln befolgen. Kann oder will die Schweiz sich diese Regeln nicht zu Eigen machen, hält sie niemand davon ab, es bei der gegenwärtigen Tiefe und Umfang der Kooperation zu belassen oder sich von der Teilnahme am Binnenmarkt zu lösen. Eine verstärkte Teilnahme an der Entscheidungsfindung wurde bereits in Aussicht gestellt, wenn die Schweiz bereit ist, den Rechtsbestand zu übernehmen.

- ***Der Bundesrat hat kürzlich erklärt, dass er den bilateralen Weg mit der EU weiterführen wolle und dabei einen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatz unter allen aktuell offenen Dossiers verfolge. Ist die EU mit diesem Verhandlungsansatz einverstanden?***

Die EU ist bereit, über alle Schweizer Anliegen zu diskutieren und entsprechende Schweizer Vorschläge zu prüfen.

In den bisher geführten Verhandlungen hat sich gezeigt, dass die Verhandler nach kurzer Zeit in den unterschiedlichen Dossiers immer vor den gleichen Schwierigkeiten stehen, die sie nicht im Abkommen selbst lösen können – Sie erinnern sich an die vier Problemzonen: Übernahme; Überwachung und Durchsetzung; Rechtssprechung und Streitbeilegung.

Daher braucht es eine horizontale Lösung, die die Situation in den laufenden Verhandlungen deblockieren würde und auch auf bestehende Verträge anwendbar gemacht werden könnte, im Interesse der Rechtssicherheit aller Beteiligten, im Interesse der Verwaltungsver-

einfachung, zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe hat die Problemstellung herausgearbeitet – die Schweiz ist nun gefordert, Lösungsvorschläge zu machen, die auf die aufgezeigten Parameter Rücksicht nimmt.

Kernstück ist dabei die Lösung der institutionellen Fragen. Ihre Lösung ist für die EU das Fundament für die weitere Entwicklung der Beziehungen mit der Schweiz. Dieses grundsätzliche Problem kann nicht durch die Erweiterung der Verhandlungsthemen übertüncht werden: Ein Mehr an Abtauschmöglichkeiten wie in den mir gut bekannten WTO-Verhandlungen, in denen man aus diesem Grund in Form von Verhandlungsrunden operiert, löst dieses grundsätzliche Problem nicht. Auf dem Fundament einer horizontalen, institutionellen Lösung wird man jedoch Abkommen in anderen Dossiers erzielen können, auch neue Verhandlungen können aufgenommen werden – auch nach dem ebenfalls der WTO entnommenen Grundsatz, „*nothing is agreed before everything is agreed*“. Zusätzlich zu den horizontalen/institutionellen Problemen stehen verschiedene Marktzugangsdossiers, finanzielle und Steuerfragen, die Fortsetzung des Kohäsionsbeitrages an. Über die zu wählende Reihenfolge der anderen Bereiche versuchen wir uns im Sinne von „*sequencing*“ zu verständigen.

Ohne ein institutionelles Fundament werden wir jedoch im *status quo* verharren – was angesichts der Ausbaufähigkeit der Beziehungen zwischen der Union und der Schweiz Schade wäre. Schade auch aus dem Grund, weil ein Verharren im *status quo* für die Schweiz die Gefahr des Rückschrittes birgt: Die EU betreibt eine dynamische Europäische Nachbarschaftspolitik, geht mit den Staaten im Osten Partnerschaften ein und ist von ihren Nachbarn im Süden angesichts des Arabischen Frühlings besonders gefordert. Betreffend letztere hat die Kommission bereits ein Programm (*A Partnership for Democracy and shared prosperity with the Southern Mediterranean*) vorgestellt, wie

den Staaten auf dem Weg der Demokratisierung geholfen werden kann – die engere Anbindung an den Binnenmarkt, die Teilnahme an den EU-Programmen sind dabei wesentliche Instrumente. Dies gilt naturgemäss für die Kandidatenstaaten, die sich auf den Beitritt vorbereiten. Auch Assoziierungsabkommen und die neuen wirtschaftlichen Partnerschaften mit einer immer stärkeren Integrationstiefe, die weit über klassische Freihandelsabkommen hinausgehen, bringen eine immer engere Einbindung von neuen Partnern an den Binnenmarkt der Union, ein Markt von einer halben Milliarde Menschen.

Eher über kurz als über lang würde daher Stillstand zu Rückschritt. Das kann angesichts unserer engen Beziehungen und Verflechtungen, wirtschaftlicher, finanzieller aber vor allem auch persönlicher Natur, unserer Gemeinsamkeiten und Übereinstimmung in vielen Werten nicht unser Ziel sein.

Auch wenn ich mich naturgemäss auf wirtschaftliche Aspekte konzentriert habe – es geht ja um die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt, ist es mir ein Anliegen abschliessend darauf hinzuweisen, dass die EU ein eminent politisches Projekt ist, das man nicht alleine auf das Wirtschaftliche verkürzen kann. Die Bewahrung des Friedens bleibt eine europäische Herausforderung – erinnern Sie sich an die 90er Jahre, als Jugoslawien auseinanderbrach. Die Sicherung der Menschenrechte ist eine permanente Aufgabe, erinnern Sie sich an Srebrenica. Die Ausdehnung des Raumes der Sicherheit, des Rechtes, der Demokratie ist DIE europäische Herausforderung, denken Sie an die bisher erfolgten Erweiterungen und an künftige. Erweiterungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass neue Zäune und Gräben, physisch oder in den Köpfen, neu errichtet werden – dies zu vermeiden ist die Aufgabenstellung der europäischen Nachbarschaftspolitik.

Europa ist auch in den sich wandelnden internationalen Beziehungen gefordert, neue Akteure drängen angesichts ihres Machtzuwachses zu Recht auf die politische Bühne, Umweltkatastrophen von Natur oder Mensch oder beiden ausgelöst fordern ein Umdenken und neue Lösungen. Wir haben allen Grund in Europa als Europäer zusammenzuarbeiten, das Gemeinsame über das Trennende zu stellen. Das gilt ganz besonders im Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz, auch in Wahlzeiten.

## BASLER SCHRIFTEN ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION

- Wir bestellen die Schriftenreihe im Jahresabonnement zu CHF 120.-. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Wir bestellen folgende Nummern zum Preis von CHF 20.- (Doppelnr. 30.-)
- Wir sind an einem Publikationsaustausch interessiert.
- Wir sind an Weiterbildungs-Unterlagen (Nachdiplomkurs) interessiert.

### \* *vergriffen*

- Nr. 1 Subsidiarität - Schlagwort oder Kurskorrektur (mit Beiträgen von Flavio Cotti, Jean-Paul Heider, Jakob Kellenberger und Erwin Teufel) (Doppelnummer).
- Nr. 2 Ein schweizerisches Börsengesetz im europäischen Kontext (Tagungsband/ Doppelnummer).
- Nr. 3 Martin Holland, The European Union's Common Foreign and Security Policy: The Joint Action Towards South Africa.\*
- Nr. 4 Brigid Gavin, The Implications of the Uruguay Round for the Common Agricultural Policy.
- Nr. 6 Urs Saxer, Die Zukunft des Nationalstaates.
- Nr. 7 Frank Emmert, Lange Stange im Nebel oder neue Strategie? Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit.
- Nr. 8 Stephan Kux, Subsidiarity and the Environment: Implementing International Agreements.
- Nr. 9 Arbeitslosigkeit (mit Beiträgen von Christopher Boyd, Wolfgang Franz und Jean-Luc Nordmann).
- Nr. 10 Peter Schmidt, Die aussenpolitische Rolle Deutschlands im neuen Europa.
- Nr. 11 Hans Baumann, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Dimension nach Maastricht: Das Beispiel der Bauwirtschaft.\*
- Nr. 12 Georg Kreis, Das schweizerische Staatsvertragsreferendum: Wechselspiel zwischen indirekter und direkter Demokratie.
- Nr. 13 Markus Lusser, Die europäische Währungsintegration und die Schweiz.
- Nr. 14 Claus Leggewie, Ist kulturelle Koexistenz lernbar?
- Nr. 15 Rolf Lüpke, Die Durchsetzung strengerer einzelstaatlicher Umweltschutznormen im Gemeinschaftsrecht (Doppelnummer).



- O Nr. 16 Stephan Kux, Ursachen und Lösungsansätze des Balkankonflikts: Folgerungen für das Abkommen von Dayton.
- O Nr. 17 Jan Dietze/Dominik Schnichels, Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ).
- O Nr. 18 Basler Thesen für die künftige Verfassung Europas (2. Aufl.).
- O Nr. 19 Christian Garbe, Subsidiarity and European Environmental Policy: An Economic Perspective.
- O Nr. 20 Claudia Weiss, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention: Die Haltung des Parlaments 1969-1995.
- O Nr. 21 Gunther Teubner, Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus.
- O Nr. 22 Jürgen Mittelstrass, Stichwort Interdisziplinarität (mit einem anschließenden Werkstattgespräch).
- O Nr. 23 William James Adams, The Political Economy of French Agriculture.
- O Nr. 24 Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion (mit Beiträgen von Gunter Baer, Peter Bofinger, Renate Ohr und Georg Rich) (Tagungsband/Doppelnummer).\*
- O Nr. 25 Franz Blankart, Handel und Menschenrechte.
- O Nr. 26 Manfred Dammeyer/Christoph Koellreuter, Die Globalisierung der Wirtschaft als Herausforderung an die Regionen Europas.
- O Nr. 27 Beat Sitter-Liver, Von Macht und Verantwortung in der Wissenschaft.\*
- O Nr. 28 Hartwig Isernhagen, Interdisziplinarität und die gesellschaftliche Rolle der Geistes- und Kulturwissenschaften.
- O Nr. 29 Muriel Peneveyre, La réglementation prudentielle des banques dans l'Union Européenne.
- O Nr. 30 Giuseppe Callovi/Roland Schärer/Georg Kreis, Citoyenneté et naturalisations en Europe.
- O Nr. 31 Peter Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht.
- O Nr. 32 Jacques Pelkmans, Europe's Rediscovery of Asia. Political, economic and institutional aspects.
- O Nr. 33 Maya Krell, Euro-mediterrane Partnerschaft. Die Chancen des Stabilitätstransfers.\*
- O Nr. 34 Valéry Giscard d'Estaing, L'Union Européenne: Elargissement ou approfondissement?
- O Nr. 35 Martin Holland, Do Acronyms Matter? The Future of ACP-EU Relations and the Developing World.\*

- O Nr. 36 Andreas Guski, Westeuropa - Osteuropa: Aspekte einer problematischen Nachbarschaft.
- O Nr. 37 Matthias Amgwerd, Autonomer Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz - unter spezieller Berücksichtigung des Kartellrechts (Doppelnr.).
- O Nr. 38 Manfred Rist, Infotainment oder Sachinformation? Die Europäische Union als journalistische Herausforderung (Doppelnummer).
- O Nr. 39 Lothar Kettenacker/Hansgerd Schulte/Christoph Weckerle, Kulturpräsenz im Ausland. Deutschland, Frankreich, Schweiz.
- O Nr. 40 Georg Kreis/Andreas Auer/Christoph Koellreuter, Die Zukunft der Schweiz in Europa? Schweizerische Informationstagung vom 15. April 1999 veranstaltet durch das EUROPA FORUM LUZERN.
- O Nr. 41 Charles Liebherr, Regulierung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union.
- O Nr. 42/3 Urs Saxer, Kosovo und das Völkerrecht. Ein Konfliktmanagement im Spannungsfeld von Menschenrechten, kollektiver Sicherheit und Unilateralismus.
- O Nr. 44/5 Gabriela Arnold, Sollen Parallelimporte von Arzneimitteln zugelassen werden? Eine Analyse der Situation in der Europäischen Union mit Folgerungen für die Schweiz.\*
- O Nr. 46 Markus Freitag, Die politischen Rahmenbedingungen des Euro: Glaubwürdige Weichenstellungen oder Gefahr möglicher Entgleisungen?
- O Nr. 47/8 Andrew Watt, „What has Become of Employment Policy?“ - Explaining the Ineffectiveness of Employment Policy in the European Union.
- O Nr. 49 Christian Busse, Österreich contra Europäische Union - Eine rechtliche Beurteilung der Reaktionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf die Regierungsbeteiligung der FPÖ in Österreich.
- O Nr. 50 Thomas Gisselbrecht, Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union - Abschied vom Schweizerischen Bankgeheimnis?
- O Nr. 51 Uta Hühn, Die Waffen der Frauen: Der Fall *Kreil* - erneuter Anlass zum Konflikt zwischen europäischer und deutscher Gerichtsbarkeit? EuGH, Urteil vom 11.1.2000 in der Rs. C-283/98, *Tanja Kreil/BRD*.
- O Nr. 52/3 Thomas Oberer, Die innenpolitische Genehmigung der bilateralen Verträge Schweiz - EU: Wende oder Ausnahme bei aussenpolitischen Vorlagen?
- O Nr. 54 Georg Kreis, Gibraltar: ein Teil Europas - Imperiale oder nationale Besitzansprüche und evolutive Streiterledigung.
- O Nr. 55 Beat Kappeler, Europäische Staatlichkeit und das stumme Unbehagen in der Schweiz. Mit Kommentaren von Laurent Goetschel und Rolf Weder.

- O Nr. 56 Gürsel Demirok, How could the relations between Turkey and the European Union be improved?
- O Nr. 57 Magdalena Bernath, Die Europäische Politische Gemeinschaft. Ein erster Versuch für eine gemeinsame europäische Aussenpolitik.
- O Nr. 58 Lars Knuchel, Mittlerin und manches mehr. Die Rolle der Europäischen Kommission bei den Beitrittsverhandlungen zur Osterweiterung der Europäischen Union. Eine Zwischenbilanz.
- O Nr. 59 Perspektiven auf Europa. Mit Beiträgen von Hartwig Isernhagen und Anemarie Pieper.
- O Nr. 60 Die Bedeutung einer lingua franca für Europa. Mit Beiträgen von Georges Lüdi und Anne Theme.
- O Nr. 61 Felix Dinger, What shall we do with the drunken sailor? EC Competition Law and Maritime Transport.
- O Nr. 62 Georg F. Kraye, Spielraum für Bankegoismen in der EU-Bankenordnung.
- O Nr. 63 Philippe Nell, China's Accession to the WTO: Challenges ahead.
- O Nr. 64 Andreas R. Ziegler, Wechselwirkung zwischen Bilateralismus und Multilateralismus. Das Beispiel der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten.
- O Nr. 65 Markus M. Haefliger, Die europäische Konfliktintervention im burundischen Bürgerkrieg, („Arusha-Prozess“) von 1996 bis 2002.
- O Nr. 66 Georg Kreis (Hrsg.), Orlando Budelacci (Redaktion): Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel.
- O Nr. 67 Francis Cheneval, Die Europäische Union und das Problem der demokratischen Repräsentation.
- O Nr. 68 Politik und Religion in Europa. Mit Beiträgen von Orlando Budelacci und Gabriel N. Toggenburg.\*
- O Nr. 69 Chantal Delli, Das Wesen der Unionsbürgerschaft, Überlegungen anhand des Falls Rudy Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve.
- O Nr. 70 Federica Sanna, La garantie du droit de grève en Suisse et dans la l'Union européenne.
- O Nr. 71 Elze Matulionyte, Transatlantic GMO Dispute in the WTO: Will Europe further abstain from Frankenstein foods?
- O Nr. 72 Rolf Weder (Hrsg.), Parallelimporte und der Schweizer Pharmamarkt.
- O Nr. 73 Marc Biedermann, Braucht die EU Lobbying-Gesetze? Annäherungen an eine schwierige Frage.

- O Nr. 74 Hanspeter K. Scheller, Switzerland's Monetary Bilateralism. The episode of 1975.
- O Nr. 75 Bruno Kaufmann/Georg Kreis/Andreas Gross, Direkte Demokratie und europäische Integration. Die Handlungsspielräume der Schweiz.
- O Nr. 76 Daniel Zimmermann, Die Zwangslizenzierung von Immaterialgüterrechten nach Art. 82 EG. Schutz vor Wettbewerb oder Schutz des Wettbewerbs?
- O Nr. 77 Laurent Goetschel/Danielle Lalive d'Epinay (Hrsg.), Die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Aussenpolitik: Eine natürliche Symbiose?
- O Nr. 78 Georg Kreis (Hrsg.), Frieden und Sicherheit. Israel und die Nahostkrise als europäisches Thema.\*
- O Nr. 79 Christoph Nufer, Bilaterale Verhandlungen, wie weiter? Liberalisierung der Dienstleistungen zwischen der Schweiz und der EU: Gewinner und Verlierer aus Schweizer Sicht.
- O Nr. 80 Simon Marti, Die aussenpolitischen Eliten der Schweiz und der Beginn der europäischen Integration. Eine rollentheoretische Untersuchung der schweizerischen Teilnahme an der Lancierung des Marshallplans und an der Errichtung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa 1947-1948.
- O Nr. 81 Thomas Cottier, Rachel Liechti, Die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union: Eine kurze Geschichte differenzieller und schrittweiser Integration / Thomas Cottier, Alexandra Dengg: Der Beitrag des freien Handels zum Weltfrieden.
- O Nr. 82 Martina Roth, Die neue Rolle Nicht-Staatlicher Organisationen. Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des Engagements in der Konflikt-Prävention; Gereon Müller-Chorus: Privatwirtschaftliche Organisation der Trinkwasserversorgung. Fluch oder Segen?
- O Nr. 83 Christoph A. Spenlé (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention und die nationale Grundrechtsordnung. Spannungen und gegenseitige Befruchtung.
- O Nr. 84 Peter Maurer, Europa als Teil der UNO.
- O Nr. 85 Georg Kreis (Hrsg.), Europa als Museumsobjekt.
- O Nr. 86 Christa Tobler (Hrsg.), Aspekte des Finanzdienstleistungs- und Unternehmenssteuerrechts nach dem EG-Recht und dem bilateralen Recht.
- O Nr. 87 Christa Tobler, Internetapotheken im europäischen Recht. Positive und negative Integration am Beispiel des grenzüberschreitenden Verkaufs von Arzneimitteln in der EU und in der Schweiz.
- O Nr. 88 Ausra Liepinyte, Emigration von Arbeitskräften nach dem EU-Beitritt: wer gewinnt und wer verliert? Eine Analyse am Fallbeispiel Lettlands.

- O Nr. 89 Laurent Goetschel/Daniel Michel, Der aussenpolitische Handlungsspielraum der Schweiz als Nichtmitglied der Europäischen Union: ein Blick auf einige Aspekte der Friedensförderung.
- O Nr. 90 Martin Alioth, Irland und Europa 2002- 2009.
- O Nr. 91 Sarah Conradt, Die Wirtschaftskrise - eine Chance für die Umwelt?
- O Nr. 92 Sara Behrend, Möglichkeiten und Auswirkungen einer Abkehr von der nationalen Erschöpfung für Pharmaprodukte aus Sicht der Schweiz und einkommensschwacher Länder.
- O Nr. 93 Roland Vaubel, Rechtfertigt die Bankenkrise die Bankenregulierungen der Europäischen Union?
- O Nr. 94 Georg Kreis, Etappen auf dem Weg der französisch-deutschen Verständigung bis 1963 - mit einem Ausblick auf die Zeit danach und einem Beitrag von Marie-Noëlle Brand Crémieux.



ISBN-13: 978-3-905751-20-8

ISBN-10: 3-905751-20-8

Europainstitut der Universität Basel, Gellertstrasse 27, CH-4020 Basel,  
Schweiz, Tel. ++41 (0) 61 317 97 67, FAX ++41 (0) 61 317 97 66  
E-mail: [europa@unibas.ch](mailto:europa@unibas.ch), Internet: [www.europa.unibas.ch](http://www.europa.unibas.ch)

© Europainstitut der Universität Basel 2011

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie die Verbreitung auf elektronischem, photomechanischem oder sonstigem Wege bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Europainstituts.

